

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
08.11.2021**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Im Winkel 22, Flst. Nr. 2373☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag**☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage**3. Stellplätze**☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 2372, 2374 und 806

Bürgermeisteramt

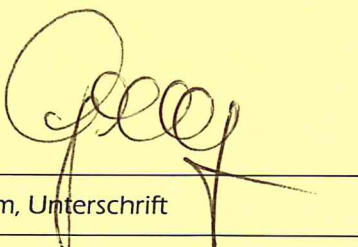
Bauvorhaben:

Neubau einer PKW-
Doppelgarage und
Winkelstützmauer

Planverfasser/-in:

Ewald & Armin Gut PartGmbB
Bregstr. 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau einer PKW – Doppelgarage und Winkelstützmauer

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer PKW – Doppelgarage mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 6,5° vor. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung, sind einzelnstehende Garagen und überdachte Stellplätze nur mit einem

Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 15° - 45° oder als Flachdach zulässig.

Für die Errichtung des geplanten Pultdaches ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für die Errichtung des geplanten Pultdaches erteilt werden, da die auf dem westlichen Nachbargrundstück befindliche Garage ebenfalls mit einem Pultdach errichtet wurde und nachbarliche Belange somit nicht berührt werden.